

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2016    Göttingen, den 09.12.2016    Nr. 54

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen 1076

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderung im Landkreis Göttingen 1077

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Flecken Bovenden

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2013 1080

Öffentliche Auslegung nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) 1081

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bovenden 1082

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden 1083

Gemeinde Jühnde

B-Plan Nr. 061 A „Erweiterung Energiepark Jühnde“ 1087

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER**  
**HAUPTSATZUNG DES**  
**LANDKREISES GÖTTINGEN**

beschlossen.

**Artikel 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Göttingen, den 08.12.2016

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter  
Landrat

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat der Kreistag des neuen Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende

**S a t z u n g**  
**über die Bildung und Tätigkeit des**  
**Beirates für Menschen mit Behinderung**  
**im Landkreis Göttingen**

beschlossen.

**§ 1**

**Name, Sitz und Stellung**

- (1) Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Göttingen“.
- (2) Der Beirat hat seinen Sitz im Gebäude des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.
- (3) Der Beirat ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Beirat unterstützt den Landkreis Göttingen bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Dem Beirat obliegt insbesondere die sachkundige Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die die Gleichstellung und Integration behinderter Menschen sowie die barrierefreie Gestaltung von Lebensbereichen betreffen.

### § 3

#### **Mitglieder und Bildung des Beirates**

Der Beirat besteht aus mindestens 16 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Göttingen kraft Amtes,
- b) zwölf Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund von Vorschlägen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen, des Behindertensportverbandes Niedersachsen und der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle im Selbsthilfebereich (KIBIS) durch den Kreistag berufen werden.

Wenigstens die Hälfte der Mitglieder sollen selbst Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 2 NBGG) sein.

### § 4

#### **Amtszeit des Beirates**

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages. Die Amtszeit beginnt und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Behindertenbeauftragten ist an deren jeweilige Amtszeit in der Kommune gebunden.
- (3) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Beirat erklären.

### § 5

#### **Wohnsitz und Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Göttingen haben.
- (2) Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamte und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen“.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer und jeweils eine Stellvertretung.  
Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Die/der Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Beirates an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.  
Die Verwaltung des Landkreises Göttingen leistet Verwaltungshilfe.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur jeweils ersten Sitzung lädt die Landrätin/der Landrat ein.

(2) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erfolgt durch die Schriftführerin/den Schriftführer.

(4) Für den Beirat gilt die „Geschäftsordnung für den Kreistag, für den Kreisausschuss, für die Kreistagsausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte“ sinngemäß.

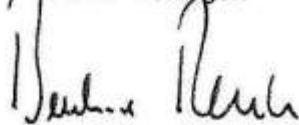
(5) Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverwaltung und Mitglieder des Kreistages des Landkreises Göttingen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2016

Landkreis Göttingen



Landrat



**Flecken  
Bovenden**

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2013**

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 02.12.2016 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

**19.12.2016 bis 28.12.2016  
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden  
Zimmer 105**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes



---

Flecken  
Bovenden

**Öffentliche Auslegung**  
**nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die**  
**überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 30.06.2015 bis 02.07.2015 beim Flecken Bovenden eine überörtliche Kommunalprüfung mit dem Inhalt „Steuerung mittels kommunaler Strategien in kleineren Kommunen“ durchgeführt.

Die Prüfungsmitteilung vom 15.06.2016 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2016 bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG hat nach der Bekanntgabe die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung zu erfolgen.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 28.12.2016 im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer 1.04, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bovenden, 08.12.2016

Der Bürgermeister

Brandes





**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren  
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in  
der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

**Abschnitt I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) vom 7. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 2,88 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser“.

**Abschnitt II**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bovenden, 2. Dezember 2016



Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brandes'.

Brandes



## **17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226); und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02.12.2016 folgende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **Abschnitt I**

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1982 erhält folgende Fassung:

#### **A. Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten, je Grabstelle   | 2.674,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle  | 1.424,00 € |
| 3. | Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1. und 2. nach den vollen Nutzungsjahren der Teilnutzungszeit anteilmäßig. |            |

#### **B. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten einschließlich anonymer Grabstellen**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Einzelreihengräber (1 Grabstelle)                     |            |
|    | 1.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr              | 1.119,00 € |
|    | 1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 389,00 €   |
| 2. | Doppelreihengräber (2 Grabstellen)                    | 2.444,00 € |
| 3. | Urnenreihengräber (1 Grabstelle)                      | 534,00 €   |
| 4. | Urnenreihengräber (2 Grabstellen)                     | 894,00 €   |
| 5. | Raseneinzelreihengräber (1 Grabstelle)                |            |
|    | 5.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr              | 2.103,00 € |
|    | 5.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.373,00 € |

6.	Rasendoppelreihengräber (2 Grabstellen)	3.633,00 €
7.	Rasenumnenreihengräber (1 Grabstelle)	985,00 €
8.	Rasendoppelurnengräber (2 Grabstellen)	1.571,00 €
9.	anonyme Urnenreihengräber (1 Grabstelle)	780,00 €
10.	anonyme Einzelreihengräber (1 Grabstelle)	
	10.1 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	1.693,00 €
	10.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	963,00 €
11.	Bei Verlängerung der Ruhefrist durch Zweitbelegung im Doppelreihengrab oder zusätzlicher Urnenbeisetzung berechnet sich die Gebühr aus 1. bis 8. nach den vollen Nutzungsjahren der Verlängerungszeit anteilmäßig.	
12.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verlängerungsgebühr pro Jahr 50 % der anteiligen Jahresgebühr, welche sich aus der Gebühr 1. bis 10., geteilt durch die Gesamtruhezeit, festgelegt durch die Friedhofssatzung, errechnet.	
<b>C.</b>	<b><u>vorzeitige Einebnung des Grabes oder Umwandlung in ein Rasengrab</u></b>	
1.	Einzelreihengräber (1 Grabstelle), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	41,00 € 32,80 €
2.	Doppelreihengräber (2 Grabstellen), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	41,00 € 41,00 €
3.	Urnenreihengräber (1 Grabstelle), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	20,50 € 16,40 €
4.	Urnen-doppelreihengräber (2 Grabstellen), einmalig zzgl. pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	20,50 € 24,60 €

**D. Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten**

Werden Urnen in Wahl- oder Reihengrabstätten bzw. in Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten zusätzlich beigesetzt, so ist für jede Urne zusätzlich zu entrichten:

- |     |                                 |          |
|-----|---------------------------------|----------|
| 1.  | Beisetzung in Wahlgrabstätten   |          |
| 1.1 | Erdgrabstätten                  | 462,00 € |
| 1.2 | Urnengrabstätten                | 462,00 € |
| 2.  | Beisetzung in Reihengrabstätten |          |
| 2.1 | Erdgrabstätten                  | 462,00 € |
| 2.2 | Urnengrabstätten                | 462,00 € |

**E. Beisetzungskosten**

Für die Beisetzung sind zu entrichten:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Erdbeisetzung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr im Einzelgrab  | 492,00 €  |
| 2.  | Erdbeisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 254,00 €  |
| 3.  | Urnenbeisetzung   | 206,00 €  |
| 4.  | Zuschläge:<br>Für eine Beisetzung, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, einem Freitag nach 12:30 Uhr endend oder an einem dienstfreien Sonnabend vorgenommen wird, werden folgende Zuschläge auf die Beisetzungskosten nach 1. bis 3. erhoben: |           |
| 4.1 | Für eine Beisetzung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag   | 100 v. H. |
| 4.2 | Für eine Beisetzung an einem Freitag, die nach 12:30 Uhr endet oder einem dienstfreien Sonnabend  | 100 v. H. |
| 5.  | Für den Fall, dass bei einer Urnenbeisetzung (E.3) das Grab nicht durch Beerdienstete des Flecken Bovenden geschlossen wird, vermindert sich die Gebühr um 16,00 €.   |           |

**F. Aushebungen für Umbettungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde vorgenommen werden:**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Aushebung   |          |
| 1.1 | eines Leichnams oder Überrest einer Leiche (ohne Stellung des Sarges)   | 962,50 € |
| 1.2 | einer Urne  | 262,50 € |
| 2.  | In den Gebühren nach Abschnitt F sind die Gebühren nach Abschnitt A bis D dieses Gebührentarifs <u>nicht</u> enthalten. |          |

**G. Benutzung der Friedhofskapelle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Trauerfeier                                   | 310,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung | 33,00 €  |
| 3. Benutzung der Kühlzelle                               | 21,00 €  |

**H. Aufstellen von Grabmalen einschließlich Überprüfung der Standsicherheit**

Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalern einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für ein stehendes Grabmal  | 128,00 € |
| 2. Für ein Grabkissen   | 36,00 €  |
| 3. Für eine Grabplatte bei einer Erdgrabstelle                            | 141,00 € |
| 4. Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Erdgrabstellen einer Grabstätte | 243,00 € |
| 5. Für eine Grabplatte bei einer Urnengrabstelle                          | 82,00 €  |
| 6. Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Urnengrabstellen                | 143,00 € |

Bei Grabstellen, für die bis zum 31.12.1992 eine Gebühr nach bisherigem Ortsrecht für das Aufstellen eines Grabmals bereits festgesetzt wurde, wird für die nachträglich beantragte und genehmigte Grabeinfassung eine Gebühr in Höhe von 26,00 € erhoben.

**Abschnitt II**

Diese 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bovenden, 02.12.2016

Der Bürgermeister



Brandes





**Gemeinde Jühnde**  
**Der Gemeindedirektor**

Gemeinde Jühnde – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0  
Telefax: (05502) 302-14  
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von:  
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60  
Zimmer-Nr.:  
Fax: (05502) 302-14  
E-Mail: aue@dransfeld.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag-Dienstag  
Donnerstag-Freitag  
Montag:  
Donnerstag

	8.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
	14.00 – 17.30 Uhr

**Bankkonten:**  
VR-Bank in Südniedersachsen eG  
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40  
Sparkasse Münden  
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich

Aktenzeichen

Dransfeld, 01.12.2016

### B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Jühnde am 14.06.2016 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan **Nr. 061 A „Erweiterung Energiepark Jühnde“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus in Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

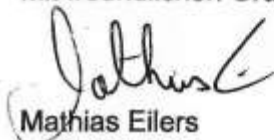
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 061A „Erweiterung Energiepark Jühnde“, eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mathias Eilers

